

## **1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Benndorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 30.11.2009 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Benndorf beschlossen:

**Der § 6 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:**

### **§ 6 Dienstleistungserbringer**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen)
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angaben des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer , geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur an Werktagen von 08.00 bis 15.00 Uhr verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung, ausgenommen sind Arbeiten im Bereich Grünflächenpflege.
- (4) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (5) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören und wo von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Der Hersteller der Grabanlage darf sein Firmenlogo auf der Grabanlage unauffällig anbringen. Zuwiderhandlungen können die Untersagung der gewerblichen Arbeiten zur Folge haben.
- (7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

**Im § 15 wird folgender Abs. 9 angefügt**

- (9) Die Beisetzung im Urnengemeinschaftsfeld erfolgt durch Mitarbeiter der Gemeinde. Das Bestattungsunternehmen hat hierzu die Urne des Verstorbenen an den Mitarbeiter der Gemeinde zu übergeben. Die Beisetzung ist anonym und erfolgt nicht im Beisein von Angehörigen.

**In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Benndorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Benndorf, den 08.12.2009

  
Zanirato  
Bürgermeister

